

BVGer D-1514/2022 vom 28. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1514_2022_d20220228

FR: TAF D-1514/2022 du 28 février 2022

IT: TAF D-1514/2022 del 28 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und

D-1514/2022 Seite 6 entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

D-1514/2022 Seite 7

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte in ihrer angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 4.1.1

Dabei hielt sie vorab fest, die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen in Form von Drohanrufen, einmaligen Schlägen und einer Verfolgung auf dem Motorrad wiesen nicht die Intensität auf, die dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert hätte. Die Schikanen hätten sich auf einen relativ kurzen Zeitraum unmittelbar vor den Wahlen im Februar 2018 beschränkt, wobei es sich um Einschüchterungsmassnahmen mit dem Ziel, den Ausgang der Wahlen zu beeinflussen, gehandelt haben dürfte. Zudem sei nicht erkennbar, weshalb Mitglieder der EPDP oder sonstige Personen zum heutigen Zeitpunkt ein Interesse an der Verfolgung des Beschwerdeführers haben sollten, zumal dieser seit Februar 2018 nicht mehr politisch aktiv gewesen sei und persönlich keine weiteren Probleme erlitten habe. Es lägen keine konkreten Anhaltspunkte vor, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka wegen seiner Aktivitäten für die TNA flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten hätte, zumal er kein besonders exponiertes Parteimitglied gewesen sei und es sich bei der TNA um eine legale Partei handle, die überdies die Wahlen vom Februar 2018 gewonnen habe.

In Bezug auf das Verschwinden von H._____ stellte das SEM sodann fest, ohne die Tragik eines solchen Vorfalls zu verkennen, bestünden keine konkreten Hinweise darauf, dass das Verschwinden in Zusammenhang mit den gemeinsamen Aktivitäten des Beschwerdeführers und H._____ im Rahmen des Wahlkampfes für die TNA stehen würde. Der Beschwerdeführer habe seine entsprechende Annahme denn auch lediglich damit begründet, dass H._____ abgesehen von den EPDP-Mitgliedern keine anderen Feinde gehabt und vor den Wahlen dieselben Drohungen erhalten sowie dieselbe Verantwortung wie er innegehabt habe. Im Übrigen hätten zwischen der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bedrohungssituation und dem Verschwinden von H._____ neun Monate gelegen, in denen es zu keinen Vorfällen gekommen sei.

Sodann liessen auch die Angaben des Beschwerdeführers, nach seiner Ausreise hätten sich unbekannte Personen bei seinem Bruder L._____ und bei seiner Freundin nach seinem Verbleib erkundigt, nicht auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen, wobei es sich bei der

D-1514/2022 Seite 8 Aussage, es habe sich bei den Unbekannten um EPDP-Mitglieder gehandelt, um eine blosser Vermutung handle.

Des Weiteren bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass die Festnahmen des Bruders (unter falscher Anschuldigung) in einem Zusammenhang mit den geltend gemachten Aktivitäten des Beschwerdeführers für die TNA gestanden habe könnten, wobei die Aussagen, K._____ sehe ähnlich aus wie er selber, ausserdem passiere es öfters, dass die nächsten Familienangehörigen verfolgt würden, wenn die gesuchte Person nicht mehr auffindbar sei, nicht überzeugen könnten. Es könne daher in antizipierter Beweiswürdigung darauf verzichtet werden, die anlässlich der ergänzenden Anhörung in Aussicht gestellten Beweismittel betreffend Inhaftierungen des Bruders abzuwarten.

In Bezug auf die beiden Schreiben betreffend Anzeigeerstattung des Bruders bei der sri-lankischen Menschenrechtsbehörde bemerkte das SEM, es sei darauf weder der Name des Beschwerdeführers noch ein Grund für die Anzeige aufgeführt. Auch bleibe anhand der Aussagen des Beschwerdeführers unklar, was seinen Bruder veranlasst haben könnte, an die Menschenrechtsbehörde zu gelangen; so habe der Beschwerdeführer einerseits angegeben, der Bruder habe sich an die Behörde gewandt, nachdem nach seiner Ausreise Personen nach seinem Verbleib gefragt hätten, und dann andererseits gesagt, diese Anzeigeerstattung sei bereits vor seiner Ausreise erfolgt. Auch habe der Beschwerdeführer nicht schlüssig erklären können, weshalb die Anzeige auf den 15. August 2018 datiere, während das Erinnerungsschreiben der Menschenrechtsbehörde an die Polizei vom 27. März 2018, also von einem früheren Datum, stamme. Schliesslich sei das eingereichte Bestätigungsschreiben eines ehemaligen Abgeordneten des O._____ als reines Gefälligkeitschreiben zu qualifizieren und daher ebenfalls nicht geeignet, eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu belegen.

E. 4.1.2

Die Vorinstanz prüfte ferner, ob der Beschwerdeführer – ungeachtet der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der geltend gemachten Verfolgung – dennoch begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Dabei nahm es eine Prüfung anhand sogenannter Risikofaktoren gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (Referenzurteil des BVGer vom 15. Juli 2016 E-1866/2015 E. 8 und 9.1) vor und gelangte zum Schluss, auch die aktuelle politische Situation vermöge die Einschätzung, es sei aufgrund der Aktensituation nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr

D-1514/2022 Seite 9 nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten und in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werden sollte, nicht umzustossen, zumal es auch keinen Anlass zur Annahme gebe, dass ganze Volks- oder Berufsgruppen unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien.

E. 4.1.3

Soweit der Beschwerdeführer vorgebracht hatte, in der Türkei von Leuten der "Mafia" verschleppt, erpresst und bedroht worden zu sein, hielt das SEM schliesslich fest, anhand der Aktenlänge könne nicht geschlossen werden, dass er aufgrund der geltend gemachten Probleme in der Türkei auch in Sri Lanka entsprechende Nachteile zu befürchten hätte, weshalb darauf verzichtet werden könne, das in der Türkei Erlebte im vorliegenden Asylentscheid zu thematisieren und einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird – unter Wiederholung des in den beiden Anhörungen vorgebrachten Sachverhalts und teilweise auch der Erwägungen der Vorinstanz sowie unter Hinweis auf die gleichzeitig eingereichten Beweismittel – geltend gemacht, die Übergriffe durch EPDP-Angehörige auf den Beschwerdeführer hätten sehr wohl das Mass des Erträglichen überschritten, weshalb eine Vorverfolgung vorliege und daher die "Regelvermutung" gelte, dass auch eine Furcht vor künftiger Verfolgung begründet sei. Dabei könne die vorinstanzliche Ansicht, der Beschwerdeführer sei kein besonders exponiertes Parteimitglied und seine Aktivitäten innerhalb der TNA im Rahmen der Wahlkampfunterstützung seien als niederschwellig zu qualifizieren, nicht nachvollzogen werden. Er sei im Wahlkampf nicht bloss im gleichen Mass wie H. _____ aktiv gewesen, sondern habe sogar die Hauptverantwortung getragen, weshalb völlig nachvollziehbar sei, dass er zum Zeitpunkt des Verschwindens seines Freundes und in Anbetracht der Vorgeschichte eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung gehabt habe. Dass H. _____ erst neun Monate nach den Wahlen verschwunden sei, liege daran, dass die EPDP ein Interesse daran gehabt habe abzuwarten, damit das Verschwinden nicht mit dem Wahlergebnis in Verbindung gebracht würde. Sodann sei es sehr wohl naheliegend, dass auch die falschen Anschuldigungen gegenüber dem Bruder L. _____ mit dem Beschwerdeführer beziehungsweise mit dessen Aktivitäten für die TNA in Zusammenhang gestanden hätten, zumal K. _____ zuvor noch nie beschuldigt worden sei, unechten Schmuck weitergegeben zu haben, und es nicht unüblich sei, dass Familienmitglieder von Geflüchteten Repressalien ausgesetzt seien. Auch der ehemalige TNA-Abgeordnete

D-1514/2022 Seite 10 bestätige, dass das Leben des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in Gefahr sei. Im Weiteren wird ausgeführt, der Beschwerdeführer erfülle sehr wohl mehrere wichtige Risikofaktoren. Dabei wird vorab gerügt, die Vorinstanz habe die aktuelle Lage (insbesondere die Präsenz der Sicherheitskräfte und die Überwachung der tamilischen Bevölkerung im Norden und Osten des Landes) komplett ausser Acht gelassen. Der Beschwerdeführer stamme aus dem Distrikt D. _____ und würde bei der Rückkehr beziehungsweise bei der Einreise mit einem temporären Reisedokument sofort als Person mit einem durchlaufenen Asylverfahren identifiziert. Zudem habe sein Bruder etwa im Jahr 2004 Hilfeleistungen für die LTTE erbracht und er – der Beschwerdeführer – sei selber Mitglied der TNA gewesen, eine Organisation, die in den Augen vieler Singhalesen und der Behörden nichts anderes sei als das "organisierte Überbleibsel der LTTE".

E. 4.3

Das SEM verweist in seiner Vernehmlassung auf seine Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und hält daran fest, dass weder von Verfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlich beachtlicher Intensität noch von einem unerträglichen psychischen Druck, welchem sich der Beschwerdeführer nur durch Ausreise hätte entziehen können, auszugehen sei. Sodann stützten sich die geltend gemachte Suche nach dem Beschwerdeführer sowie die Behelligungen seines Bruders ausschliesslich auf Aussagen Dritter. Im Übrigen habe es sich in der angefochtenen Verfügung sehr wohl mit der Frage einer allfälligen begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung auseinandergesetzt, und dabei sowohl die aktuelle politische Situation in Sri Lanka als auch die im Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 genannten Risikofaktoren berücksichtigt. In Bezug auf die angeblich vorhandenen Risikofaktoren weist das SEM un-

ter anderem erneut darauf hin, der Beschwerdeführer habe nach den Wahlen vom Februar 2018 und bis zu seiner erstmaligen Ausreise mehr als neun Monate lang unbehelligt in Sri Lanka leben können und auch bei seiner Deportation von I._____ nach Sri Lanka im Jahr 2019 keinerlei Behelligungen seitens der sri-lankischen Behörden zu gewärtigen gehabt. Was die Unterstützungsleistungen des Bruders für die LTTE betreffe, so habe dieser Bruder gemäss den Angaben des Beschwerdeführers nach einer einmaligen Verwarnung von weiteren Tätigkeiten für die LTTE abgesehen. Sodann mache der Beschwerdeführer kein exilpolitisches Engagement geltend, was indes einen der Hauptrisikofaktoren für eine Verfolgung von Rückkehrenden darstellen könne. Betreffend das geltend gemachte

D-1514/2022 Seite 11 Risiko aufgrund bestehender Narben sei darauf zu verweisen, dass vor allem Narben an offensichtlichen Stellen wie dem Gesicht ein Risiko für eine Belangung bei der Rückkehr darstellen würde. Schliesslich stellt die Vorinstanz nochmals fest, das geltend gemachte niederschwellige Engagement für die TNA erscheine nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese Allianz in den Parlamentswahlen der Vergangenheit eine grössere oppositionelle Kraft gebildet habe und im Austausch mit dem sri-lankischen Präsidenten gestanden sei, nicht geeignet, den Beschwerdeführer als missliebigen Oppositionellen ins Visier der heimatischen Behörden zu rücken.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hält in seiner Replik daran fest, dass in Sri Lanka nach wie vor nach ihm gesucht und seine Familie behelligt werde. In der Zwischenzeit sei in Sri Lanka gegen ihn ein Haftbefehl, welcher sich auf Beschuldigungen aus dem Umfeld der EPDP stütze, ausgestellt worden. Er sei daran, diesen Haftbefehl zu beschaffen und werde ihn mit einer Übersetzung einreichen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht und mit grundsätzlich zutreffender Begründung festgestellt hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Wesentlichen auf die detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 4.1 des vorliegenden Urteils), da es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, diesen etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 5.2.1

Vorab ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, er habe bereits unmittelbar nach den Wahlen im Februar 2018 und allein wegen der vorherigen Behelligungen ausreisen wollen (vgl. SEM-Akten [...] zu F 64). Insofern erweist sich die vom SEM vorgenommene Aufteilung des vorgetragenen Sachverhalts (vgl. dazu E. 4.1.1) als nicht zwingend. Indessen kann sich das Gericht inhaltlich der Beurteilung des SEM anschliessen, den vom Beschwerdeführer geschilderten Problemen im Vorfeld der Wahlen vom Februar 2018 fehle es an der (flüchtlingsrechtlich relevanten) Intensität und es bestünden keine konkreten Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen dem Verschwinden von H._____ und den gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen des

D-1514/2022 Seite 12 Wahlkampfes für die TNA. Entgegen der nunmehr in der Beschwerde- schrift vertretenen Auffassung machte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren auch nie geltend, im Wahlkampf in einem Team, welchem auch H. _____ angehört habe, die Hauptverantwortung gehabt zu haben. Er gab zwar in der ersten Anhörung an, Verantwortung gehabt zu haben, erklärte indes auf Nachfrage hin im Wesentlichen nur, für Partei- zusammenkünfte Organisatorisches erledigt zu haben, beziehungsweise, als Parteimitglied habe man im Gegensatz zu einem "Unterstützer" eine "gewisse Verantwortung" und könne auch bei den Wahlen kandidieren, was er jedoch nicht getan habe (vgl. SEM-Akten [...] zu F141-F146). In der ergänzenden Anhörung bemerkte er dann, P. _____ (der ehemalige TNA-Abgeordnete und Unterzeichner des Bestätigungsschreibens vom

E. 5.2.2

In Bezug auf die auf Beschwerdeebene neu eingereichten Beweis- mittel ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits an- llässlich der ergänzenden Anhörung vom 18. Februar 2022 die Nachrei- chung weiterer die angebliche Inhaftierung seines Bruders L. _____ be- treffender Dokumente in Aussicht gestellt hatte (vgl. SEM-Akten [...] zu F104 f.). Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei dem nunmehr zu

D-1514/2022 Seite 13 den Akten gegebenen, auf den 8. Dezember 2020 datierten und den Na- men von K. _____ enthaltenden Dokument lediglich um eine – einfach zu manipulierende – Kopie handelt, ist dieses ebenfalls nicht geeignet, ei- nen Zusammenhang mit den geltend gemachten Aktivitäten des Beschwer- deführers für die TNA erkennen zu lassen und damit eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfol- gung zu belegen. Dasselbe gilt auch für die weitere, auf den 25. September 2019 datierte Anzeige bei der "Human Rights Commission of Sri Lanka", wobei diesbezüglich auch auf die Ausführungen in der angefochtenen Ver- fügung (vgl. dort Ziff. II. 1. e) verwiesen werden kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der in der Replik vom 28. Februar 2025 (vgl. dort S. 2 Mitte) in Aussicht gestellte Haftbefehl bis heute nicht einge- reicht wurde, obwohl davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer nach wie vor in Kontakt zu seinen Angehörigen in der Heimat steht (vgl. SEM-Akten (...) zu F31 sowie Beschwerde S. 19).

E. 5.2.3

Schliesslich hat das SEM zu Recht auch das Vorliegen von stark risi- kobegründenden Faktoren, aufgrund derer dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten, verneint. Es ergeben sich keine Hinweise, welche heute ein besonderes Interesse der sri-lanki- schen Behörden am Beschwerdeführer nahelegen würden. Der Umstand, dass er im Jahr 2018 durch umstürzende Motorräder eine Verletzung am Schienbein erlitten hat (vgl. SEM-Akten (...) zu F60-62), vermag – entge- gen der in der Beschwerde (vgl. dort S. 14) vertretenen Auffassung – daran nichts zu ändern, zumal er auch keine entsprechenden Bilder oder ärztli- chen Zeugnisse zu den Akten gegeben hat und seine diesbezüglich in den Anhörungen gemachten Aussagen unstimmg ausgefallen sind. In Bezug auf eine allgemeine Gefährdungslage für nach Sri Lanka zurück- kehrende tamilische Asylsuchende (vgl. Beschwerde S. 15 oben) ist so- dann festzuhalten, dass der am 16. November 2019 als Präsident ge- wählte Gotabaya Rajapaksa und der zum Premierminister ernannte Ma- hinda Rajapaksa inzwischen nicht mehr an der Macht sind. Auf sie folgte nach der Wahl vom 20.

Juli 2022 Ranil Wickremesinghe als neuer (Über- gangs-)Präsident. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts fand unter Wickremesinghe keine wesentliche Änderung der Verhältnisse statt, da auch er Teil des alten politischen Systems war. Nach der schweren Wirtschaftskrise wurde am 22. September 2024 Anura Kumara Dissanayake zum Präsidenten gewählt, der Vorsitzender der

D-1514/2022 Seite 14 kommunistischen Partei Janatha Vimukthi Peramuna ist. Erstmals wurde somit ein Präsident gewählt, der nicht den zwei etablierten Parteien angehört. Bei der Parlamentswahl von Mitte November 2024 kam ein Links- bündnis, die National People's Power (NPP), auf einen Stimmenanteil von 61%. Die EPDP verlor bei dieser Parlamentswahl ihre Sitze (vgl. <https://results.elections.gov.lk/pe2024/>; abgerufen am 13. Oktober 2025). Auch wenn noch nicht absehbar ist, wie sich diese jüngsten Entwicklungen auf die politische und allgemeine Lage in Sri Lanka auswirken werden, ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sich die allgemeine Situation für Rückkehrende tamilischer Ethnie durch den Regierungswechsel verschärft hätte (vgl. dazu etwa Urteil BVGer D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 E. 6.4).

E. 5.3

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinn von Art. 3 AsylG darzutun. Das SEM hat seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2

D-1514/2022 Seite 15 7.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 7.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des

flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 7.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem

D-1514/2022 Seite 16 europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht er, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Insbesondere ist eine menschenunwürdige Behandlung im Rahmen der "Background Checks" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) konkret nicht anzunehmen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Den Akten lassen sich keine stichhaltigen Hinweise dafür entnehmen, dass diese Einschätzung nicht mehr zutreffend wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. etwa Urteil BVGer D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 E. 8.3.6 m.w.H.). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen "Background Check" hinausgehen würden, oder dass er sonst persönlich gefährdet wäre. 7.2.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.3 7.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.3.2 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer lebte ab der Geburt und bis zu seiner Ausreise im Distrikt D. _____

D-1514/2022 Seite 17 (Nordprovinz). Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung gilt der Wegweisungs-vollzug in die Ost- und Nordprovinz als zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden können (vgl. Referenzurteile des BVerger D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka befasst (vgl. a.a.O. E. 10.2.5) und ist zum Schluss gekommen, dass auch unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Sri Lanka auszugehen ist (vgl. Urteil BVerger E-1763/2025 vom 15. Mai 2025 E. 8.3.3).

7.3.3 Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Schulbildung (Abschluss mit dem A-Level), hat (...) besucht und eine Ausbildung zum (...) absolviert; von 2012 bis 2018 hat er auch als (...) gearbeitet, die letzten drei Jahre in einer eigenen Werkstatt. Er verfügt auch über Arbeitserfahrung im (...) in der Schweiz. Gemäss seinen Angaben wohnen seine nächsten Angehörigen (Mutter sowie mehrere seiner Geschwister) nach wie vor im Distrikt D._____. Es ist davon auszugehen, dass er bei der Rückkehr nicht in eine existenzielle Notlage geraten wird. Soweit der Beschwerdeführer in der Replik geltend macht, er habe sich in der Schweiz eine Existenz aufgebaut und sei verheiratet, während er zu seiner Familie in Sri Lanka kaum noch Kontakt habe, ist festzuhalten, dass er in der Tat im Frühjahr 2024 beim Zivilstandsamt Q._____ ein Ehevorbereitungsverfahren einleitete. Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, dass es in der Zwischenzeit tatsächlich zu der besagten Eheschliessung gekommen wäre, zumal N._____ seit dem 16. Juni 2024 als verschwunden gilt (vgl. SEM-Akten [...]). Damit ergeben sich aus den Akten keine Unterstützungspflichten und solche werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Ferner sprechen auch keine gesundheitlichen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungs-vollzugs. Der Beschwerdeführer erklärte in den Anhörungen auf entsprechende Frage hin stets, es gehe ihm – abgesehen von zeitweiligen (...), gegen welche er Medikamente nehme, und (...) – gut (vgl. etwa SEM-Akten [...] S. 1 und [...] zu F3-8).

D-1514/2022 Seite 18 7.3.4 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungs-vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im

Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht er, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Insbesondere ist eine menschenunwürdige Behandlung im Rahmen der "Background Checks" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) konkret nicht anzunehmen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Den Akten lassen sich keine stichhaltigen Hinweise dafür entnehmen, dass diese Einschätzung nicht mehr zutreffend wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. etwa Urteil BVGer D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 E. 8.3.6 m.w.H.). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen "Background Check" hinausgehen würden, oder dass er sonst persönlich gefährdet wäre.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer lebte ab der Geburt und bis zu seiner Ausreise im Distrikt D. _____ (Nordprovinz). Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung gilt der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz als zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden können (vgl. Referenzurteile des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka befasst (vgl. a.a.O. E. 10.2.5) und ist zum Schluss gekommen, dass auch unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Sri Lanka auszugehen ist (vgl. Urteil BVGer E-1763/2025 vom 15. Mai 2025 E. 8.3.3).

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Schulbildung (Abschluss mit dem A-Level), hat (...) besucht und eine Ausbildung zum (...) absolviert; von 2012 bis 2018 hat er auch als (...) gearbeitet, die letzten drei Jahre in einer eigenen Werkstatt. Er verfügt auch über Arbeitserfahrung im (...) in der Schweiz. Gemäss seinen Angaben wohnen seine nächsten Angehörigen (Mutter sowie mehrere seiner Geschwister) nach wie vor im Distrikt D._____. Es ist davon auszugehen, dass er bei der Rückkehr nicht in eine existenzielle Notlage geraten wird. Soweit der Beschwerdeführer in der Replik geltend macht, er habe sich in der Schweiz eine Existenz aufgebaut und sei verheiratet, während er zu seiner Familie in Sri Lanka kaum noch Kontakt habe, ist festzuhalten, dass er in der Tat im Frühjahr 2024 beim Zivilstandsamt Q._____ ein Ehevorbereitungsverfahren einleitete. Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, dass es in der Zwischenzeit tatsächlich zu der besagten Eheschliessung gekommen wäre, zumal N._____ seit dem 16. Juni 2024 als verschwunden gilt (vgl. SEM-Akten [...]). Damit ergeben sich aus den Akten keine Unterstützungspflichten und solche werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Ferner sprechen auch keine gesundheitlichen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer erklärte in den Anhörungen auf entsprechende Frage hin stets, es gehe ihm - abgesehen von zeitweiligen (...), gegen welche er Medikamente nehme, und (...) - gut (vgl. etwa SEM-Akten [...] S. 1 und [...] zu F3-8).

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Zwar wurde mit Zwischenverfügung vom 8. April 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG – unter ausdrücklichem Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers – gutgeheissen. Inzwischen war der Beschwerdeführer von November 2022 bis November 2024 und ist wieder seit Juni 2025 in der Schweiz erwerbstätig und hat überdies in einem Schreiben an das SEM vom 23. April 2024 betreffend Bewilligung der Wohnsitznahme seiner Verlobten bei ihm in R._____ dargelegt, er sei zu 100 % erwerbstätig und könnte bei seiner Verlobten "alle anfallenden

Kosten inklusive Krankenkasse vollständig übernehmen" (vgl. SEM-Akten [...]40). Unter diesen Umständen, und da sich aus den Akten keine Unterstützungspflichten ergeben, ist nicht mehr von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die Zwischenverfügung vom 8. April 2022 ist – soweit die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung betreffend – wiedererwägungsweise aufzuheben und dem Beschwerdeführer sind die auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzenden Kosten aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-1514/2022 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.